

# **Franziskus-Gymnasium**

## **Institutionelles Schutzkonzept**



### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Bedarfsanalyse**
- 2. Institutionalisiertes Schutzkonzept**
- 3. Präventionsfachkraft**
- 4. Selbstauskünfte**
- 5. Selbstverpflichtender Kodex**
- 6. Beschwerdewege**
- 7. Qualitätsmanagement**
- 8. Kompetenzerweiterungen**
- 9. Empowerment der Schüler**
- 10. Nachwort**

## Vorwort

Das FGV will und soll ein Ort ohne Gewalt und Missbrauch sein. Wir fühlen uns verpflichtet, das Wohl der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und es aktiv zu fördern. Diesem Ziel einer Kultur der Achtsamkeit dient die Erstellung unseres Schutzkonzepts, das sich an die Standards der Vorgaben des Bistums Aachen anschließt:

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention/index.html>

Mit unserem Präventionskonzept wollen wir Missbrauch in jeglicher Form konsequent und kompromisslos verhindern. Wir bemühen uns um Prävention aus christlicher Verantwortung. Dabei verstehen wir Prävention als Prozess, der sich für alle Beteiligten als Herausforderung darstellt und an dem die gesamte Schulgemeinschaft arbeitet: Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 1. Bedarfsanalyse

„Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.“ (Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu §§ 3ff. der PräVO des Bistums Aachen)

Die kirchlichen Dienste und Einrichtungen verpflichten sich bindend, präventiv gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen. So auch das Franziskus Gymnasium, welches eine hohe Verantwortung gegenüber seinen Schülerinnen und Schülern trägt. Es versteht sich als einen geschützten Ort, wo die Kinder und Jugendlichen sich körperlich, geistig und seelisch optimal entfalten können und sollen. Hierfür ist es notwendig, ein positives Miteinander zu schaffen, welches durch Reflexion, kontinuierliche Weiterentwicklung und Überprüfungen das Risiko für sexualisierte Gewalt immer weiter reduziert.

„Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören.“ (Abschlussbericht Runder Tisch 2011, S. 127f)

Die Risikoanalyse wird seitens der Schulleitung, der Präventionsfachkraft, den Schülern, Eltern, den Mitgliedern der Gremien und den Mitarbeitervertretern innerhalb eines Arbeitskreises gemeinsam erarbeitet.

Hierbei werden zunächst alle Bereiche definiert, die Teil des Franziskus Gymnasiums sind.

- Wo und in welchem Umfang sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt?
- Wo sind in unseren Schulen mögliche Gefährdungsmomente? Welche „Schlupflöcher“ kann eine Täterin/ein Täter nutzen?
- Gibt es Situationen bzw. Strukturen, die dies begünstigen?
- Gibt es bereits (nicht bearbeitete?) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

Die Ergebnisse hiervon werden dann mit den bereits vorhandenen Schutzmaßnahmen ergänzt.

Nachdem alle Bereiche aufgelistet wurden, wird durch eine Festlegung eines Erhebungsverfahrens, die Systematik festgelegt, nach der die Daten erhoben werden.

- Quantitative Forschung
- Qualitative Forschung
- Evaluation der Fragen (Leitfadeninterview, Fragenkatalog)
- in welchen Bereichen werden diese eingesetzt
- weitere Methoden zur Evaluation

### **Fragenkatalog als Anregung und Unterstützung Ihrer Risikoanalyse**

#### **Allgemeine Fragen**

- Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk/einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern?
- Wenn ja, wer wird wann und wie darüber informiert?
- Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind (z. B.: Kinder stark machen/Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?

#### **Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen:**

- Welche Orte/Räume bergen Risiken? Wie einsehbar sind Räumlichkeiten?
- Finden Übernachtungssituationen statt, welche Risiken bringen sie mit sich?
- In welchen Situationen entsteht ein/e 1:1 Betreuung/Kontakt?
- In welchen Situationen/an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt bzw. alleine und möglicherweise angreifbar?
- Haben unbekannte Besucher/-innen unkontrolliert Zugang?
- Besteht Zugang zum Internet? Gibt es Absprachen zur Nutzung?
- Gibt es Regeln für den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken?

#### **Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz:**

- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Gibt es Regeln in Bezug auf Körperkontakte?
- Unter welchen Bedingungen sind Geschenke erlaubt?
- Wer ist an der Entwicklung von Regeln beteiligt?
- Gibt es eine Verständigung über angemessene Kleidung?

#### **Fragen zur Kommunikation:**

- Gibt es regelmäßige Teambesprechungen? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
- Wie werden Schülerinnen und Schüler mit einbezogen?
- Erfolgt eine Reaktion auf sexualisierte Sprache?

#### **Fragen zum Beschwerdemanagement:**

- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Schülerinnen und Schüler?
- Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt?
- An wen können sich Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen wenden?
- Sind interne und externe Ansprechpartner/-innen bekannt?

**Fragen zu Krisenmanagement/Intervention:**

- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?
- Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unserer Schule?
- Sind Sofort- und Schutzmaßnahmen bekannt?
- Sind interne und externe Ansprechpartner/-innen bekannt?
- Sind die Präventionsfachkräfte bekannt und findet eine Vernetzung mit den Beratungslehrerinnen und -lehrern statt?
- Findet eine Vernetzung mit externen Beratungsstellen statt?

**Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen:**

- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
- Wie und wo entstehen besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorbeugend gehandelt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?
- Welche Beteiligungsformen werden genutzt?

**Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung:**

- Ist das Thema sexualisierte Gewalt Teil des Vorstellungsgesprächs?
- Ist das Thema sexualisierte Gewalt Teil des Mitarbeiter/-innen-Jahresgesprächs?
- Gibt es eine Verständigung über das, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird?
- Wie viel Fachwissen ist verfügbar?
- Sind die verpflichtenden Grundschulungen dokumentiert?
- Liegen von allen Haupt- und Ehrenamtlichen sowohl die Erweiterten Führungszeugnisse, als auch die Selbstauskunftserklärungen vor? Von wem müssen sie noch eingefordert werden?
- Sind allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Verfahrenswege bei Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt bekannt?
- Gibt es Unterstützungsangebote für haupt- und ehrenamtlich Tätige, wenn eine Vermutung ungeklärt bleibt?

**Fragen zum Qualitätsmanagement:**

- Gibt es ein klares pädagogisches Konzept?
- Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind (z. B.: Kinder stark machen/Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?
- Gibt es einen Handlungsleitfaden für den Fall der Vermutung?

**Fragen zu strukturellen Bedingungen:**

- Wie transparent sind Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden klar definiert?
- Gibt es eine offene und angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität/sexualisierte Gewalt?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe können aus Täter/-innensicht für Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Gibt es schon Erfahrungen mit wirksamen präventiven Maßnahmen, die für bereits identifizierte Risiken eingesetzt wurden?
- Gibt es ein Beschwerdeverfahren, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt? Übernimmt Leitung ihre Verantwortung?

## **2. Institutionalisiertes Schutzkonzept**

Für das institutionelle Schutzkonzept werden Aspekte der Präventionsordnung zusammengetragen:

- § 4 Persönliche Eignung
- § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- § 6 Verhaltenskodex
- § 7 Beschwerdewege
- § 8 Qualitätsmanagement
- § 9 Aus- und Fortbildung
- § 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Anlagen zu obigen Paragraphen, so wie ihre Beschreibungen sind unter [www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de) hinterlegt.

Die Vorteile des Schutzkonzeptes liegen auf der Hand:

- Es ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit Umgangsweisen, räumlichen Gegebenheiten und Strukturen in einer Institution/in einem Arbeitsfeld.
- Es gibt Orientierung und Verhaltenssicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.
- Es führt zu einem wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang im Arbeitsalltag und in den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten.
- Es signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Es schreckt potentielle Täter/-innen ab, sich überhaupt für eine Mitarbeit zu bewerben. Diese wählen gezielt Institutionen, in denen diffuse Strukturen herrschen.
- Es schafft Vertrauen.
- Es ist ein Prozess der Qualitätsentwicklung, der nachhaltig wirkt.

## **3. Präventionsfachkraft**

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft sind wie folgt:

- Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
- Sie fungiert als Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte.
- Sie kümmert sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers.
- Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.
- Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

- Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie ist Kontaktperson vor Ort für den/die Präventionsbeauftragte/-n der Diözese Aachen

Um als Präventionsfachkraft arbeiten zu dürfen, ist eine psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. eine entsprechende Zusatzqualifikation notwendig. Dies schließt ein Ehrenamt nicht aus. Dem Träger ist die Ernennung dieser frei, er muss dies nur an das Bistum schriftlich weiterleiten. Danach kann die FK an den verpflichtenden Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen. Gefolgt von regelmäßigen Netzwerk- und Austauschtreffen.

#### **4. Selbstauskünfte**

Die Präventionsordnung sieht verschiedene Maßnahmen vor, die bei der Entscheidung über Einsatzbereiche helfen sollen:

- die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss);
- in Ergänzung dazu die einmalig zu unterschreibende Selbstauskunftserklärung
- den durch Unterschrift anzuerkennenden Verhaltenskodex;
- wie auch der Nachweis darüber, dass weder eine Straftat gemäß §2 Abs. 2 oder 3 PräVO vorliegt noch eine Verhandlung diesbezüglich ansteht;
- Falls ein solches Verfahren eingeleitet werden sollte, verpflichtet sich der/die Mitarbeitende umgehend dies mitzuteilen.

#### **§ 5 PräVO: Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung 22§72a Abs.1 SGB VIII regelt:**

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### **5. Selbstverpflichtender Kodex**

##### **Sinnhaftigkeit des selbstverpflichtenden Kodexes**

Der Schulträger ist verpflichtet, klare, spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten.

Ziel ist es, den Lehrerinnen und Lehrern sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten zu geben.

Außerdem soll ein Rahmen geschaffen werden, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit weitestgehend unmöglich macht.

Präventionsarbeit ist nur dann wirkungsvoll, wenn alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten

Menschen und deren Wohlergehen.

Es ist wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen wollen.

In Schulungen und Fortbildungen werden Kenntnisse vermittelt, die alle Kontaktpersonen in die Lage versetzen, Grenzüberschreitungen zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.

Am Ende jeder Grundschulung wird derzeit noch eine Selbstverpflichtungserklärung ausgeteilt.

Sie umfasst Vorgaben zum persönlichen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Durch Unterschrift wird die Bereitschaft bekräftigt, „alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt ...“ antut.

Mit Inkraftsetzung des Verhaltenskodex entfällt die Selbstverpflichtungserklärung.

Der Verhaltenskodex löst mit seiner Verabschiedung die Selbstverpflichtungserklärung ab. Durch die jeweilige Unterschrift verpflichtet sich jede/r Mitarbeitende diesen anzuerkennen und zu befolgen. Für BewerberInnen ist er sogar Einstellungsvoraussetzung.

Alle unterschriebenen Exemplare werden Datenschutzkonform verwahrt.

#### Der Kodex baut sich wie folgt auf:

erster Teil:

- ethische Grundlagen

zweiter Teil:

- Regelwerk für...
  - Gestaltung von Nähe und Distanz
  - angemessener Körperkontakt
  - Sprache und Wortwahl
  - Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
  - Beachtung der Intimsphäre
  - Zulässigkeit von Geschenken
  - Disziplinarmaßnahmen
  - Verhalten bei Tagesaktionen, auf Freizeiten und Reisen

optional ist eine Erweiterung immer möglich.

Vergleiche: Verhaltenskodex des Bistum Aachen

#### **Konkretisierter Verhaltenskodex:**

Das Franziskus-Gymnasium bietet Lern- und Lebensräume, in denen junge Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit und Respekt geprägten Klima einander und denen ihnen anvertrauten jungen Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von (sexualisierten) Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen

und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

**Die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:**

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
  2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
  3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
  4. Ich verhalte mich selbst nie abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt. Ich toleriere weder diskriminierendes, rassistisches, gewalttätiges, sexistisches noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
  5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Franziskus-Gymnasium oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
  6. Ich nehme Schülerinnen und Schüler bewusst wahr und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Schülerinnen und Schülern vermute, wende ich mich umgehend an die Schulleitung und/oder an die oder den kompetente(n) AnsprechpartnerIn.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

**Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, seelsorglichen und unterrichtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, sollte möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schülern sind zu unterlassen. Dazu gehören z.B. gemeinsame private Freizeitaktivitäten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen findet kein Körperkontakt statt. Ebenso



werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen zu unterbinden.

- Es darf keine Geheimnisse mit Schülerinnen und Schülern geben.
- Grenzverletzungen durch Mitarbeitende und externe Referenten in den Angeboten und Aktivitäten dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

### **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Niemals wird diskriminierende, rassistische, gewalttätige oder sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung bzw. Hilfestellung wie z.B. Erste Hilfe, Hilfe-/Sicherheitsstellung im Sportunterricht, Trost (vorrangig Hilfe durch Worte) erlaubt.

### **Wahrung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege (insbesondere Duschen) sind nicht erlaubt.

- Die Räume bzw. Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass sämtliche Räumlichkeiten jederzeit zugänglich sein müssen, damit insbesondere in Notsituationen angemessen reagiert werden kann.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbedecktem Zustand oder in aufreizender, leicht bedeckter Pose.
- Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, sollte dies nach Möglichkeit in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person erfolgen. In Notsituationen ist ein Betreten selbstverständlich auch Einzelpersonen gestattet, sofern dies situativ erforderlich ist.

### **Umgang mit und Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten.
- Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.
- Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (z.B. Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-)Mobbing Stellung.
- Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
- Eine Vernetzung mit Schülerinnen und Schülern durch soziale Netzwerke (z.B. whatsapp) ist zu unterlassen. Unter besonderen Umständen ist eine Genehmigung durch die Schulleitung einzuholen.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen sowie angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.
- Aufforderungen der Schutzperson/en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **Verhalten auf Klassen- und Studienfahrten**

Klassen- und Studienfahrten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechts-getrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Klassenfahrten sind den Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Die entsprechende Richtlinie für Schulfahrten [BASS 14-12 Nr. 2) bleibt davon unberührt.

### **Umgang mit suchtbegünstigenden Stoffen und Verhaltensüchten**

Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und erfüllen diese auch hinsichtlich des Umgangs mit Suchtmitteln. Dazu zählen sowohl stoffgebundene als auch stoffungebundene Süchte, insbesondere:

- Alkohol,
- Nikotin,
- Medikamente,
- Energydrinks,
- illegale Drogen,
- Essverhalten,
- (Online-) Spiele,
- Medienkonsum (auch pornografischer Art).

Allen haupt-/nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) MitarbeiterIn des Franziskus-Gymnasiums kommt eine Vorbildfunktion zu, die sie gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erfüllen haben. Ein achtsamer und respektvoller Umgang mit allen am Schulleben beteiligten Personen stellt so die Grundlage jeglichen Handelns dar.

### **6. Beschwerdewege**

Beschwerden sollten als Chancen zur Weiterentwicklung gesehen werden und daher einen hohen Stellenwert haben.

Hierzu gehört das Aufzeigen von internen und externen Beratungsstellen, welche für die Betroffenen leicht zugänglich sind.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, muss so veröffentlicht werden, dass auch Kinder es jederzeit erfahren und verstehen können. Nach Möglichkeit sollen Querbezüge zum Beschwerdemanagement in anderen Bereichen hergestellt werden.

Jede Beschwerde muss direkt bearbeitet werden, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Auch hier werden die strengen Handlungsleitfäden des Bistum Aachen eingehalten um Missstände auszuhebeln.

- bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden
- wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden

Die erste Anlaufstelle ist die Präventionsfachkraft, welche in Kooperation mit weiteren Beratungsstellen steht und somit ein Helfersystem rund um den/die Betroffene/n aufbauen kann. Die Beratungsstellen und Beratungswege sind sowohl auf der Homepage, wie auch im Gebäude als Aushang auffindbar. Hier werden auch alle relevanten Akteure vorgestellt.

Beschwerdestellen:

- Schulleitung: Dr. Peter Cordes; [p.cordes@franziskus-gymnasium.de](mailto:p.cordes@franziskus-gymnasium.de)
- Stellvertretender Schulleitung: Dirk Sieven; [d.sieven@franziskus-gymnasium.de](mailto:d.sieven@franziskus-gymnasium.de)
- Schulsozialarbeit: Esra Valder; [schulsozialarbeit@franziskus-gymnasium.de](mailto:schulsozialarbeit@franziskus-gymnasium.de); 0175/1022308
- Schulseelsorge: Pater Daniel Züscher, OFM; [schulseelsorge@franziskus-gymnasium.de](mailto:schulseelsorge@franziskus-gymnasium.de); 02429/9089629

### **Präventionsfachkraft am FGV**

Esra Valder, Schulsozialarbeiterin

Tel.: +49 175 1022308

[schulsozialarbeit@franziskus-gymnasium.de](mailto:schulsozialarbeit@franziskus-gymnasium.de)

### **Interne Beschwerdewege**

#### ***Schüler und Schülerinnen wenden sich an***

- Fachlehrer/innen
- Klassenleitungen und stellvertretende Klassenleitungen/Ordinarien
- Schulseelsorger/ Schulsozialarbeiter/in/ Präventionsfachkraft
- Beratungslehre/innen
- SV-Verbindungslehrer/innen
- Schulleitung

#### ***Eltern haben die Möglichkeit, sich an die folgenden Ansprechpartner zu wenden***

- Fachlehrer
- Klassenleitung und stellvertretende Klassenleitung
- Schulseelsorger/ Schulsozialarbeiter/in
- Beratungslehrer/innen

- Schulleitung
- Schulträger
- **Mitarbeitende können sich wenden an**
- Lehrerrat und MAV
- Schulleitung
- Geschäftsführung der gemeinnützigen Schulgesellschaft Franziskus-Gymnasium mbH

### **Externer Beschwerdeweg bei Vorfällen sexualisierter Gewalt**

#### **Städteregion Euregio**

- Sabine Rommel  
Tel: **+49 2402 22545**  
[sabine.rommel@staedteregion-aachen.de](mailto:sabine.rommel@staedteregion-aachen.de)
- Sabine Rompen  
Tel: **+49 2407 5591800**  
[sabine.rompen@staedteregion-aachen.de](mailto:sabine.rompen@staedteregion-aachen.de)

#### **Bistum Aachen**

- Hotline: **+49 173 9659 436**
- Ansprechpartnerin bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch nicht-pastorale Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätige in der Kirche:

Marita Eß  
Postfach 10 03 11  
52003 Aachen  
E-Mail: [marita.ess@bistum-aachen.de](mailto:marita.ess@bistum-aachen.de)

- Ansprechpartner bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen

Herbert Dejosez  
Postfach 10 03 11  
52003 Aachen  
E-Mail: [herbert.dejosez@bistum-aachen.de](mailto:herbert.dejosez@bistum-aachen.de)

#### **Betroffene können sich ebenso an externe Fachkräfte wenden, z.B.**

- [www.hilfe-nach-missbrauch.de](http://www.hilfe-nach-missbrauch.de) (Deutsche Bischofskonferenz)
- [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de) (Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung)

#### **Sonstige Beschwerdewege**

- Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt durch jugendliche oder erwachsene Personen aus dem Umfeld des betroffenen Schülers können Sie sich an die Sozialarbeit, die Schulseelsorge und das Beratungsteam wenden. Sie sollten auch Meldungen an die Polizei bzw. das zuständige

Jugendamt erwägen.

- **Alle Ansprechpartner des Beschwerdemanagements werden durch Aushang in den Schulen, in den Elternmaterialien und auf der Schulhomepage bekannt gegeben.**

## **7. Qualitätsmanagement**

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen ist nicht einmalig und dauerhaft zu erstellen.

Die handelnden Personen können wechseln, neue Entwicklungen können jederzeit auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit stellen. So sind z. B. die vielfältigen kommunikativen Möglichkeiten des Internet gleichzeitig eine sich ständig verändernde Quelle für Handlungsbedarf.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Bei einem Personalwechsel muss sichergestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

## **8. Kompetenzerweiterungen**

**Erfolgsfaktoren für die weitere Arbeit sind:**

- Offenheit und die Bereitschaft, sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen
- Sensibilität für grenzverletzendes Handeln und Verhalten und die eigenen Möglichkeiten, dem zu begegnen
- Achtsamkeit im Umgang miteinander, im Hinsehen statt Wegsehen, in der Auseinandersetzung mit anderen und mir selbst
- wertschätzende Sprache und Verhalten innerhalb gesetzter Grenzen als Zeichen des Respekts
- Beteiligung von anderen Akteuren/-innen um verschiedene Blickwinkel kennenzulernen und das Thema vielen zugänglich zu machen
- Netzwerke aufbauen und nutzen, damit niemand alleine steht und sich die Kultur der Achtsamkeit immer weiter verbreitet
- kollegialer Austausch auf dem gemeinsamen Weg und zu einer gemeinsamen Identifikation
- Handlungssicherheit, um vorbeugend und im Ernstfall richtig agieren zu können

## 9. Empowerment der Schüler

**Kinder und Jugendliche müssen so gestärkt werden, dass sie auch NEIN sagen können!**

**Wie die Schule dies fördern kann:**

- Kinder und Jugendliche werden gemäß ihrem Alter und ihren Fähigkeiten an Entscheidungen beteiligt
- Mitwirkung am institutionellem Schutzkonzept
- Angebote zur Stärkung der SchülerInnen und weiterer Ausbau der Angebote
- Beachtung und Hervorhebung der Kinderrechts-Konvention